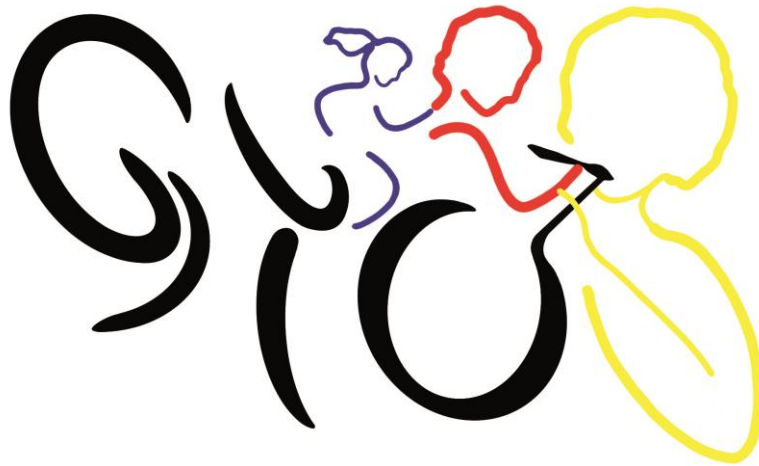


Vereinigung der Freunde und Förderer des  
**GanzTagsgymnasiums Osterburken e. V.**



**SATZUNG**

Vorbemerkung:

*Zur Vereinfachung wurden alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Form abgefasst, sie beinhalten ausdrücklich auch die weibliche Form.*

## **§ 1 NAME UND SITZ**

Der Verein führt den Namen Vereinigung der Freunde und Förderer des Ganztagsgymnasiums Osterburken (GTO) e.V. und hat seinen Sitz in Osterburken. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer VR 450055 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 VEREINSZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT**

Zweck des Fördervereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Bildung und Erziehung am GTO.

Dieser wird insbesondere verwirklicht durch:

- die ideelle und materielle Unterstützung des Ganztagsgymnasiums Osterburken.
- Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich deren Wartung und Pflege.
- Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- Unterstützung von Klassen- und Gruppenfahrten
- Förderung des Kontaktes zwischen ehemaligen Schülern und der Schule

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Die Aufnahme in den Verein ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet bei:

- Tod,
- Austritt,
- Ausschluss,
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und muss dem Vorstand vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Eine Kündigung wird erst zum Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.

Ausgeschlossen werden kann, wer

- in grober Weise den Vereinsinteressen zuwider handelt.
- seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt und haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.

### § 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge ist in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### § 5 VEREINSORGANE

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

## § 6 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) Schriftführer,
- d) Kassenwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß § 6 zu ergänzen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Einstimmige Beschlüsse können im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EstG beschließen.

## § 7 BEIRAT

Der Verein hat einen Beirat, der aus bis zu vier Personen besteht. Gleichberechtigte Mitglieder des Beirats sind

- a) der Schulleiter des Ganztagesgymnasiums Osterburken
- b) der Elternbeiratsvorsitzende des Ganztagesgymnasiums Osterburken
- c) ein Schülersprecher des Ganztagesgymnasiums Osterburken, der von der SMV bestimmt wird
- d) ein Vertreter aus der Lehrerschaft, der vom Kollegium bestimmt wird

Der Beirat hat beratende Funktion und ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er wird vom Vorstand regelmäßig über die laufenden Geschäfte des Vereins informiert.

## § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitgliedern gemäß § 6 der Satzung durch Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte/Gemeinden des Einzugsgebietes der Schule unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Adelsheim, der Gemeinde Ahorn, der Gemeinde Billigheim, der Gemeinde Boxberg, der Gemeinde Elztal-Dallau, der Gemeinde Eubigheim, der Gemeinde Fahrenbach, der Stadt Forchtenberg, der Stadt Ingelfingen, der Gemeinde Jagsthausen, der Stadt Krautheim, der Stadt Möckmühl, der Gemeinde Mudau, der Stadt Neudenau, der Stadt Niedernhall, der Stadt Osterburken, der Stadt Ravenstein, der Gemeinde Roigheim, der Gemeinde Rosenberg, der Gemeinde Schefflenz, der Gemeinde Schöntal, der Gemeinde Seckach, sowie der Stadt Widdern.

Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist stimmberechtigt.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- Wahl des Vorstands
- Wahl der beiden Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschluss der Beitragsordnung,
- Satzungsänderungen, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- Abwahl eines Mitglieds des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
- Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder,

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

## § 9 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn

- der Vorstand dies für erforderlich hält.
- mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragen.

Für die Einberufung und Durchführung gelten die Bestimmungen des § 8.

## § 10 PROTOKOLLFÜHRUNG

In den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Kopie jedes Protokolls verbleibt beim 1. und 2. Vorsitzenden. Das Original verbleibt beim Schriftführer.

## § 11 BESCHLUSSFASSUNG UND WAHLEN

Abstimmungen zur Beschlussfassung oder zu Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Das gleiche gilt bei Wahlen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

## § 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.

## § 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Neckar-Odenwald-Kreis (Träger des GTO), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.06.2016 neu gefasst und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschrift des Vorstands nach §26 BGB



Iris Zilling



Michaela Oesinghaus